

Richtlinien für die Nutzung eines Fahrzeuges der Ortsgruppe Dorstfeld e.V.

Stand: 11.02.2024

Fahrzeug: Opel Vivaro (DO-DO 1913)



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Das Fahrzeug DO-DO 1913 darf nur von Personen gefahren werden, die durch den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Dorstfeld e.V. auf die Fahrerliste gesetzt sind. Grundsätzlich wird das Fahrzeug nur für satzungsgemäße Aufgaben im Rahmen der DLRG-Arbeit genutzt.

1. Allgemeine Voraussetzungen für das Führen des KFZ

- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B197, B oder gleichwertig (jährliches Einreichen einer Kopie zur Archivierung)
- Teilnahme an einer Fahrzeugeinweisung für das o.g. Fahrzeug
- Nachweis über Sondersignalunterweisung nach § 35 StVO (jährliche Wiederholung)
- Kenntnisnahme und Annahme der Inhalte dieser Richtlinie durch Unterschrift

2. Anfrage und Dokumentation von Fahrten

Ein, durch den Vorstand bestimmten Verantwortlichen (Fahrzeugwart), führt eine Anmeldelist für das Fahrzeug, die allen Vorstandsmitgliedern zur Einsicht vorliegen muss. Bei diesem Verantwortlichen sind alle Fahrten anzumelden. Eine Fahrt muss durch ihn oder durch ein weiteres vorher bestimmtes vertretendes Mitglied der Ortsgruppe genehmigt werden.

Es muss ein Verlaufsplan der Verwendung des Fahrzeuges, unabhängig vom Fahrtenbuch, durch eine Liste, einen Kalender o.ä. geführt werden. In diesem Verlaufsplan muss sowohl das Datum, der Verwendungszweck, als auch der Fahrer aufgeführt werden.

Der Fahrer ist dazu verpflichtet die Fahrten im Fahrtenbuch (enthalten in der Fahrzeugmappe) ordnungsgemäß einzutragen. Sofern der Kilometerstand im Fahrzeug vor Beginn der Fahrt nicht mit dem Kilometerstand im Fahrtenbuch übereinstimmt, muss der Fahrzeugwart informiert werden.

3. Handhabung und Verhaltensregeln

Die Fahrzeugmappe (Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere und das Fahrtenbuch) liegt beim Fahrzeugwart, alternativ in der Geschäftsstelle der Ortsgruppe. Wobei für jede Fahrt ein Eintrag im Fahrtenbuch erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei Benutzung durch den gleichen Fahrer über einen längeren Zeitraum. Sollte ein Fahrerwechsel auf einer Fahrt stattfinden, muss dieser im Fahrtenbuch dokumentiert werden. Die Dokumentation erfolgt als weitere Fahrt im Fahrtenbuch.

Vor Antritt der Fahrt ist das Fahrzeug auf Beschädigungen und Mängel zu prüfen. Beschädigungen müssen auf einem Mängelblatt dokumentiert werden. Eine Vorlage für dieses Mängelblatt ist unter <https://dorstfeld.dlrg.de/mitglieder/kfz/> zu finden. Sollte eine Beschädigung sicherheitsrelevant sein, muss diese vor Fahrtbeginn beseitigt werden. Ebenfalls gilt hier die Informationspflicht gegenüber dem Fahrzeugwart. Wenn die Mängel nicht beseitigt werden können, darf die Fahrt nicht angetreten werden.

Bei einer unzureichenden Tankfüllung muss das Fahrzeug getankt werden. Dabei muss das o.g. Fahrzeug mit Dieselkraftstoff/ (Super-)Benzin/ LNG getankt werden. Die Rechnung wird mit Namen des Zahlenden und Kilometerstand während des Tankvorgangs bei der Geschäftsführung eingereicht, der Zahlende erhält sein Geld zurück. Der Tankvorgang wird zusätzlich im Fahrtenbuch auf dem Blatt *Tankrechnungen* vermerkt.

Das Fahrzeug ist nach Ende der Fahrt besenrein zu säubern. Die Fahrzeugmappe wird anschließend bei dem Fahrzeugwart abgegeben und ggf. wichtige Hinweise werden ausgetauscht. Der Fahrer muss für den Fahrzeugwart für weitere Rückfragen stets zur Verfügung stehen.

Der Fahrer ist allen Fahrgästen gegenüber weisungsbefugt. Für alle Insassen besteht dauerhafte Anschnallpflicht. Weder Fahrer noch Fahrgäste dürfen am Fahrzeug Einbauten, Umbauten oder Änderungen vornehmen, sofern diese nicht von dem Fahrzeugwart genehmigt wurden. Der Fahrer hat während der Fahrt festes, den Fuß umschließendes Schuhwerk zu tragen. Der Insassen, dabei insbesondere der Fahrer, sind dafür verantwortlich, dass die Fahrt nicht eingeschränkt wird. Das Rauchen im Fahrzeug ist generell verboten.

4. Fahrerzustand

Der Fahrer des Fahrzeuges darf zu keiner Zeit alkoholisiert sein oder unmittelbar vor der Fahrt Drogen konsumiert haben. Es gilt neben den gesetzlichen Regelungen die Verschärfung, dass der Fahrer zu jedem Zeitpunkt am Steuer einen Promille-Wert von exakt 0,00 ‰ haben muss, sofern mindestens ein Fahrgast mitfährt.

5. Unfälle

Bei Unfällen jeglicher Art ist der Unfallhergang mit Hilfe der Polizei zu dokumentieren. Diese müssen unverzüglich den Vorsitzenden und dem Fahrzeugwart gemeldet werden. Dabei ist es egal, ob der Fahrer der Unfallverursacher oder das Unfallopfer ist.

Der Unfallschaden muss zusätzlich durch ausreichend Bildern für den Vorstand und den Fahrzeugwart dokumentiert werden, sofern die zumutbar und möglich ist.

Bei Unfällen, verschuldet durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, trägt der Fahrer losgelöst von § 31 BGB die Selbstbeteiligung gem. Versicherungsvertrag.

6. Instandhaltung des Fahrzeuges

Der Fahrzeugwart arbeitet mit dem gewählten Vorstand zur Instandhaltung eng zusammen. Wenn bei der Fahrt Mängel auftreten bzw. Kontrollleuchten / Warnmeldungen aufleuchten ist der Fahrer dazu verpflichtet diese zu Dokumentieren und dem Fahrzeugwart nach der Nutzung mitzuteilen. Dazu kann das o.g. Mängelblatt genutzt werden.

Der Fahrzeugwart muss in Absprache mit dem Vorstand zeitnah Maßnahmen ergreifen, um die Mängel zu beheben. Bei nötigen Reparaturen muss der Fahrzeugwart den Vorstand (allein die Geschäftsführung) informieren.

Die Hauptuntersuchung ist zentraler Bestandteil der Instandhaltung. Der Fahrzeugwart ist für die Einhaltung der vorgegebenen Fristen verantwortlich. Die Hauptuntersuchung darf nicht überzogen werden. Sollte es aufgrund vertretbarer Gründe eine Hauptuntersuchung nicht in der Frist erfolgen können, darf die Frist um maximal 1,5 Monate überschritten werden. In diesen 1,5 Monaten dürfen Fahrten mit dem Fahrzeug nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt werden.

7. Anhängerbetrieb

Bei Anhängerbetrieb muss sich der Fahrer vor jeder Fahrt über die ordnungsgemäße Ankupplung des Anhängers, sowie von der ordnungsgemäßen Funktion der Beleuchtung und der Sicherung der Ladung überzeugen. Zusätzlich muss der Fahrer überprüfen, ob dieser durch seine Führerscheinklasse dazu berechtigt wird. Ist lediglich ein Führerschein der Klasse B vorhanden, wird von der Nutzung des Fahrzeuges mit Anhänger grundsätzlich abgeraten, da häufig eine Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen erfolgt. Rückwärtsfahrten im Anhängerbetrieb darf nur mein einem Sicherungsposten erfolgen. Beim Slippvorgang von Booten hat der Fahrer des Fahrzeuges die ganze Zeit am Steuer des Fahrzeuges zu bleiben.

8. Nutzung von anderen Orts- und Kreisgruppen/ Privatnutzung

Wird das Fahrzeug einer anderen DLRG-Gliederung zur Verfügung gestellt, trägt diese die Fahrtkosten und im Schadensfall die laut Versicherungsvertrag anfallende Selbstbeteiligung. Gleiches gilt für die Privatnutzung des Fahrzeuges.

Für die Nutzung des Fahrzeugs ist ein Entgelt von 0,30 € pro Kilometer mit der Geschäftsführung der Ortsgruppe Dorstfeld e.V. abzurechnen. Diese Kosten werden von der DLRG Ortsgruppe Dorstfeld e.V. übernehmen, sofern der Zweck der Fahrt im Interesse der Ortsgruppe liegt oder eine weitere Regelung festgehalten wurde. Diese Regelungen müssen schriftlich dokumentiert und durch den Vorstand abgestimmt worden sein.

Als Privatnutzung zählen alle Fahrten die nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. zählen.

9. Sonderrechte

Sonderrechte nach §§35, 38 StVO dürfen nur nach Anmeldung bei oder durch Anweisung von der zuständigen Leitstelle genutzt werden. Für die Nutzung der Sonderrechte wird die Blaulichtbelehrung vom Bezirk Dortmund oder gleichwertig vorausgesetzt.

10. Bußgelder und Verstöße

Wird ein Bußgeld durch einen Verstoß, beispielsweise durch einen Geschwindigkeitsverstoß, fällig, muss der Fahrer dieses mit allen weiteren Konsequenzen übernehmen.

11. Abbruch und Ausschluss von Fahrten

Der Vorstand ist dazu berechtigt, durch das Nennen von expliziten Gründen, einen Fahrer von der Nutzung des Fahrzeuges auszuschließen. Dieses Recht gilt in Eilsituationen ebenfalls für den Fahrzeugwart. Beim Austritt aus dem Verein darf der Fahrer auch ohne die Nennung von Gründen vom Fahren des Fahrzeuges ausgeschlossen werden.

Sofern sicherheitsrelevante Mängel am Fahrzeug vorhanden sind, muss die Fahrt abgebrochen werden. Es wird keine Ausnahme bei Sicherheitsmängel gemacht.

Liegt ein Verstoß gegen die Richtlinien der Fahrzeugnutzung vor, wird der Fahrer vom Führen des Fahrzeuges ausgeschlossen. Dies geschieht unmittelbar durch den Fahrzeugwart und bedarf keiner direkten Abstimmung durch die Vorstandsmitglieder. Dies wird auf der folgenden regulären Vorstandssitzung geprüft. Sofern der Fahrer seine Meinung bezüglich dieses Verfahrens darstellen möchte, wird er zu diesem Teil der Vorstandssitzung eingeladen. Einen Schadensersatz kann dabei in keinem Fall geltend gemacht werden.

Der Fahrzeugwart erhält dieses Dokument unterschrieben vom Fahrer. Der Fahrer bestätigt damit, dass er die Richtlinien gelesen hat und akzeptiert. Dem Fahrer muss auf Wunsch zeitnah eine Kopie der Richtlinien mit beiden Unterschriften erhalten.

Datum, Unterschrift
(Kraftfahrer)

Datum, Unterschrift
(Fahrzeugwart)